

Lesefassung: Es sind ausschließlich die im Rathaus hinterlegten und von jedermann einsehbaren Fassungen der folgenden Satzung nebst Änderungen rechtswirksam.

Die Gemeinde Putzbrunn erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Putzbrunn

Kostensatzung

§ 1

Die Gemeinde Putzbrunn erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend (5 bis 25.000,00) Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 15.08.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.4.1994 außer Kraft.

Putzbrunn, 12.8.2002

Josef Kellermeier
Erster Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

zur Satzung der Gemeinde Putzbrunn über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

Tarif- gruppe	Tarif.Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AIIMBI S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €

003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 – 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. 5 bis 60 €
005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift 10 – 50 % der für die	Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
02	Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung	
020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LKrO)	10 bis 2 500 € kostenfrei (in Analogie zu Art.3 Abs. 1 Nr. 12 KG)

021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €
	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2 500 €
	3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgaben- ordnung (AO 1977)
	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
	4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungs- gebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977 , mindestens 10 €
	4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03	Finanzverwaltung	
030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11	Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG , des BayIMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1 250 €
111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €
12	Feuerbeschau	
120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV –)	
	1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 werden Nr. 2 KG

	2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1 000 €
121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1 000 €
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1 000 €
614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62	Wohnungsaufsicht	
620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2 500 €
63	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2 500 €

633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
650	Zustimmung zur Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Satz 1 Telekommunikationsgesetz (TKG)	1€ pro lfm
67	Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung	
670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70	Allgemeine Amtshandlungen	
700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1 250 €
702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
	Besondere Amtshandlungen	
73	Marktwesen (§ 69 GewO)	
730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
75	Bestattungswesen (Friedhof)	
750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €

	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1 250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €